|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0258 |
| Titel | Gefängnisprovisorium Weinland (Kreditbewilligung) |
| Datum | 26.01.1994 |
| P. | 128–130 |

[*p. 128*] A. Bedarf für ein rasch bezugsbereites Provisorium

Die anhaltende und starke Überbelegung der zürcherischen Bezirksgefängnisse und des Gefängnisses der Kantonspolizei haben dazu Anlass gegeben, mit dem Projekt für das Ausschaffungsgefängnis Kloten und den vorgesehenen Erweiterungen der Bezirksgefängnisse Dielsdorf und Pfäffikon kurzfristig zusätzliche Plätze zu schaffen. Den beiden erstgenannten Vorhaben hat der Kantonsrat bereits zugestimmt; ein Antrag für die Erweiterung des Bezirksgefängnisses Pfäffikon wird ihm demnächst vorgelegt. Es kann daher erwartet werden, dass die 108 Plätze im Ausschaffungsgefängnis Kloten Anfang 1995 zur Verfügung stehen und dass weitere 52 Gefängnisplätze bis Anfang 1996 dazukommen werden.

Damit kann für die nächsten Jahre von einer namhaften, wenn auch noch nicht ausreichenden Vergrösserung des Platzangebots ausgegangen werden. Für das laufende Jahr bewirkt aber keines der genannten Projekte eine Verbesserung. Um erneute Notentlassungen zu vermeiden und insbesondere auf dem Gebiet des Drogenhandels die wegen Platzmangels angeordneten Einschränkungen der Polizeiaktivität etwas lockern zu können, ist es erforderlich, dass bereits im kommenden Sommer zusätzliche Gefängnisplätze zur Verfügung stehen.

Bau- und Justizdirektion haben eine Reihe von Möglichkeiten für die rasche Erstellung eines Gefängnisprovisoriums geprüft. Dabei zeigte es sich, dass die Verwendung eines leerstehenden und nicht mehr für Klinikzwecke geeigneten Gebäudes der Psychiatrischen Klinik Rheinau in Alt-Rheinau die rasche und kostengünstige Schaffung eines provisorischen Gefängnisses mit 38 Plätzen ermöglichen würde. Es könnte bei einem raschen, aber normalen Ablauf des Baubewilligungsverfahrens und einem umgehenden Beginn der Bauarbeiten im Laufe des Monats August 1994 in Betrieb genommen werden. Geführt würde es als selbstständiges Bezirksgefängnis, allenfalls als Zweigbetrieb des Bezirksgefängnisses Andelfingen während der ersten Zeit nach Betriebsaufnahme.

Voraussetzung für die Verwendung des Gebäudes ist eine Übereinkunft mit der Gesundheitsdirektion. Nachdem es um die Einrichtung eines provisorischen Gefängnisses geht, reicht dafür ein Mietvertrag aus, der dem Mieter das Recht einräumt, ohne Belastung des Vermieters die nötigen Anpassungen an die vorgesehene Verwendung vorzunehmen. Gemäss ersten Absprachen ist dabei von einem Mietzins von Fr. 70000 pro Jahr auszugehen. Im gleichen Vertrag kann auch die Abgeltung anderer Leistungen der Klinik Rheinau, wie Verpflegungslieferung, Wäschebesorgung oder Wärmebezug für die Heizung, geregelt werden.

B. Das Projekt

Der ehemalige Frauenzellenbau der Psychiatrischen Klinik Rheinau in Alt-Rheinau (Gebäude 14) steht zurzeit leer, und im Rahmen der Klinikplanung ist keine Verwendung mehr dafür vorgesehen. Er bietet gute Voraussetzungen für die Verwendung als Bezirksgefängnis, da der zweibündige Grundrissaufbau wie die bereits vorhandene Zellenstruktur übernommen werden können. Der Zugang zum Gebäude und die Erstellung eines Spazierhofs sind ohne Beeinträchtigung des Klinikbetriebs möglich, dessen Infrastruktur teilweise mitbenützt werden kann. Allerdings müssen die haustechnischen Anlagen, mit Ausnahme der bestehenden WC-Anlagen, erneuert werden, weil sie teilweise demontiert sind und auch den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Das gleiche gilt für die Gebäudehülle: Um die baurechtlichen Minimalanforderungen zu erfüllen, müssen eine zusätzliche Fassadenisolation angebracht und die bestehenden, nur einfach verglasten Fenster ersetzt werden.

Das eigentliche Umbauprojekt kann wie folgt beschrieben werden:

- Im Untergeschoss wird an der Nordseite gegen den «kleinen Rhein»

ein ummauerter Spazierhof angebaut. Der Hof und der Zugang zum Gebäude werden auch für den An- und Abtransport der Gefangenen verwendet. Im Untergeschoss sind dementsprechend die Räume des // [*p. 129*] Eintrittsbereichs vorgesehen. Im Ostteil des Geschosses werden die durch einen separaten Zugang erschlossenen Besuchsräumlichkeiten, untergebracht. Ferner werden Lagerräume und eine Arrestzelle im Untergeschoss angeordnet.

- Erd- und 1. Obergeschoss dienen dem eigentlichen Gefängnisbetrieb. Im Erdgeschoss liegen zwei Einzel-, eine Doppel- und vier Dreierzellen; im 1. Obergeschoss drei Einer-, zwei Doppel- und fünf Dreierzellen, so dass gesamthaft 38 Gefangene untergebracht werden können. Die Zellen sind mit einer bestehenden WC-Anlage ausgerüstet, und zusätzlich wird in jeder Zelle ein Lavabo mit Kaltwasseranschluss eingebaut. Neben den Zellen sind im Erdgeschoss und im 1. Stock je ein Arbeitsraum mit separatem WC und je eine gemeinsame Duschenanlage vorgesehen. Es ist zu prüfen, ob die Einerzellen im Obergeschoss mit einer Unterdruckventilation versehen werden sollen, damit sie nötigenfalls der Gesundheitsdirektion zur Absonderung im Sinne der Epidemiengesetzgebung zur Verfügung gestellt werden können.

Im Erdgeschoss befinden sich der separate Zugang für die Waren- und Speiseanlieferung, kombiniert mit einer Lagerfläche, und neben dem Arbeitsraum ein Büro für den Werkstattchef. Im 1. Obergeschoss befinden sich das Büro des Verwalters und das mit der Sicherheitszentrale kombinierte Aufseherbüro, das Office und ein Bibliotheksraum.

- Vom 2. Obergeschoss wird nur der westliche Gebäudeteil ausgebaut. Die dort vorhandenen Räume werden für die Einrichtung von zwei Pikettzimmern, einem Aufenthaltsraum, einer Personalgarderobe sowie des Effektenlagers und eines Lagers für Gefängnisinventar verwendet.

- Für die vertikale Erschliessung stehen die beiden vorhandenen, günstig gelegenen Treppenhäuser zur Verfügung. Für die Verteilung des Essens und den Warentransport wird der vorhandene Warenlift instand gestellt.

- Sicherheitstechnisch wird das Provisorium auf einen Stand gebracht, der etwa dem der Bezirksgefängnisse Andelfingen oder Alt-Pfäffikon entspricht: Zwar werden die üblichen Ruf- und Sicherheitsanlagen eingebaut, doch werden die alten Zellentüren weiterverwendet. Alle Fenster mit Ausnahme derjenigen des 2. Obergeschosses werden vergittert, wobei sich die Verwendung von Hohlgittern mit Drucküberwachung als kostengünstiger erwiesen hat als die Kombination einfacher konventioneller Gitter mit einer Fassadenüberwachung.

- Optisch wird das Erscheinungsbild des bestehenden Klinikbaus kaum verändert, da die Vergitterung der Fenster ähnlich wirkt wie die heute vorhandenen Metallfenster mit ihren kleinen Glasflächen. Die Umfassungsmauer ist nicht höher als ein Geschoss, und die deswegen nötigen Sicherheitsabschlüsse gegen oben sind von aussen nicht sichtbar.

C. Kosten

1. Die Kosten für den Umbau des bestehenden Klinikgebäudes in ein Gefängnisprovisorium gemäss dem vom Architekturbüro Blatter Eberle Partner, Winterthur, zusammen mit dem Hochbauamt ausgearbeiteten Projekt setzen sich gemäss Kostenschätzung wie folgt zusammen (Preisstand 1. Oktober 1993):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Fr. |
| 1 | Vorbereitungsarbeiten | 88 000 |
| 2 | Gebäude | 2 371 000 |
| 3 | Betriebseinrichtung | 792 000 |
| 4 | Umgebung | 155 000 |
| 5 | Baunebenkosten | 95 000 |
| 6 | Reserve für Unvorhergesehenes | 350 000 |
| 9 | Ausstattung | 325 000 |
| Total Anlagekosten | | 4 176 000 |

Die Kosten pro Gefängnisplatz betragen damit Fr. 109 900. Sie liegen rund Fr. 65 000 unter dem ebenfalls vorteilhaften Wert beim Ausschaffungsgefängnis Kloten und machen rund 27% der Kosten pro Platz bei der Erweiterung des Bezirksgefängnisses Dielsdorf aus. Zwar werden im Gegensatz zu den erwähnten anderen Projekten klarerweise provisorische Gefängnisplätze geschaffen; diese können dennoch als sehr kostengünstig bezeichnet werden.

2. Bei den dargestellten Kosten ist zudem folgendes zu berücksichtigen: Ein gewisser Teil der Arbeit ist unabhängig vom speziellen Zweck bei jeder Weiterverwendung des Gebäudes erforderlich. Dazu gehören nebst anderem die Anbringung einer den heutigen Vorschriften genügenden Gebäudeisolation und die Erneuerung der Fenster, der Ersatz der defekten und ebenfalls heutigen Vorschriften nicht mehr genügenden Heizanlage und die Erneuerung der gesamten Elektroinstallation. Nur im Hinblick auf die Verwendung als Gefängnis erforderlich sind dagegen die Sicherheitsvorkehren verschiedener Art, die Umgestaltung einzelner Räume, die Errichtung eines Spazierhofs und die Ausstattung. Aufgrund der Kostenschätzung ergibt sich dabei folgende Aufteilung auf die beiden Kostengruppen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Allgemeiner Erneuerungsunterhalt | Fr. | 2 255 000 |
| Gefängnisspezifischer Umbau | Fr. | 1 921 000 |
| Total | Fr. | 4 176 000 |

Bei den Aufwendungen für den Erneuerungsunterhalt eines bestehenden Gebäudes im Verwaltungsvermögen handelt es sich um gebundene Ausgaben, die der Regierungsrat im Rahmen des Voranschlags in eigener Kompetenz tätigen kann. Die nicht als gebundene Ausgaben zu betrachtenden Kosten des Umbaus für die Verwendung des bestehenden Klinikgebäudes für Gefängniszwecke überschreiten den Betrag von Fr. 2000 000 nicht und fallen daher nicht unter das Referendum.

3. Nicht berücksichtigt ist ein allfälliger Bundesbeitrag. Zwar wird die Justizdirektion den Bundesbehörden ein entsprechendes Gesuch einreichen, doch kann nicht mit einer Behandlung vor dem vorgesehenen Baubeginn gerechnet werden. Dazu kommt, dass Bundesbeiträge nur proportional zum Anteil der Strafgefangenen ausgerichtet werden, der in diesem Provisorium wie generell in den Bezirksgefängnissen nicht grösser als ein Viertel sein dürfte. Mit dem zurückhaltenden Umbau können zudem nicht alle Anforderungen erfüllt werden, von denen der Bund einen Baubeitrag abhängig macht, und endlich wird ein allfälliger Beitrag auch zumindest teilweise zurückzubezahlen sein, wenn der provisorische Betrieb wieder aufgegeben wird. Es scheint daher richtig, weder bei den Gesamtkosten noch bei der Folgekostenberechnung einen allfälligen Bundesbeitrag zu berücksichtigen.

4. Für die Berechnung der Folgekosten des Projektes können, abgesehen von den üblichen, sich aus den Anlagekosten ergebenden Anteilen und den Personalkosten, die entsprechend der Insassenzahl umgerechneten Betriebskosten eines vergleichbaren Bezirksgefängnisses herbeigezogen werden. Damit ist von folgenden Folgekosten auszugehen:

|  |  |
| --- | --- |
| Kapitalfolgekosten für die Abschreibung und die Verzinsung (10% von Fr. 4 176 000) | Fr.  418 000 |
| Mietzins zugunsten der Gesundheitsdirektion und Abgeltung von besonderen Infrastrukturleistungen | 100 000 |
| Personelle Folgekosten (Bruttolohnkosten für 9 Stellen, Sozialzuschlag) | 763 000 |
| Betriebliche Folgekosten (ohne Personalaufwendungen, aus den Voranschlagszahlen für das Bezirksgefängnis Andelfingen umgerechnet) | 478 000 |
| Bruttofolgekosten | 1 759 000 |
| Folgeeinnahmen (wie betriebliche Folgekosten berechnet) | 1 245 000 |
| Nettofolgekosten | 514 000 |

Bei der anzunehmenden Vollbelegung entspricht dies Folgekosten von Fr. 37.06 pro Verpflegungstag. Auch dieser Wert kann als günstig bezeichnet werden.

D. Beschaffung der erforderlichen Kredite

Die für das Projekt erforderlichen Mittel sind im Voranschlag 1994 nicht vorgesehen und müssen daher in die Nachtragskredite I. Serie 1994 aufgenommen worden. Erforderlich sind dabei Fr. 1 921 000 zu Lasten des Kontos 3010.5032.013 (Hochbauamt, Umbau Strafvollzug [Bezirke]) und Fr. 2 255 000 zu Lasten des Kontos 3010.5037.013 (Hochbauamt, Erneuerungsunterhalt Strafvollzug [Bezirke]). Zwar handelt es sich beim Umbauobjekt um ein Gebäude im Verwaltungsvermögen, das der Gesundheitsdirektion bzw. deren Klinik Rheinau zugewiesen ist. Angesichts der vorgesehenen Verwendung ist es aber korrekt, die anfallenden Kosten den entsprechenden Konten für Umbau bzw. Erneuerungsunterhalt von Strafvollzugsanstalten, zu denen die Bezirksgefängnisse gehören, zu belasten.

Der Kantonsrat behandelt üblicherweise die Nachtragskreditbegehren der I. Serie im Laufe des zweiten Quartals. Müsste ihre Bewilligung abgewartet werden, bevor mit den Bauarbeiten am dargestellten Projekt begonnen werden könnte, würde sich der Bezug auf einen Termin nahe beim Jahresende verschieben. Damit würde aber genau der Zweck nicht erreicht, dem das Gefängnisprovisorium dienen soll. Die dargestellte Notlage wie die auch im Kantonsrat erhobene Forderung nach der Schaffung zusätzlicher Gefängnisplätze zu ihrer Beseitigung (Postulate Dorothée Fierz, KR-Nr. 383/1993, und Martin Mossdorf, KR-Nr. 384/ 1993) rechtfertigen daher eine Abweichung vom üblichen Vorgehen: In Anbetracht der Dringlichkeit des Bauvorhabens ist die Baudirektion zu ermächtigen, die 1994 erforderlichen Kredite in einem Sondernachtragskreditbegehren anzufordern.

Auf Antrag der Direktionen der Justiz, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Projekt für den Umbau eines ehemaligen Klinikgebäudes der Klinik Rheinau in ein Gefängnisprovisorium Weinland wird zugestimmt, und es werden dafür die erforderlichen Kredite von Fr. 1921000 zu Lasten des Kontos 3010.5032.013, Umbau; Strafvollzug (Bezirke), und von Fr. 2255 000 zu Lasten des Kontos 3010.5037.013, Erneuerungsunterhalt; Strafvollzug (Bezirke), bewilligt.

II. Die Baudirektion wird ermächtigt, die erwähnten Kredite zu Lasten der genannten Konten in einem Sondernachtragskreditbegehren anzufordern und die weiteren Planungsarbeiten schon vor deren Bewilligung durch den Kantonsrat an die Hand zu nehmen. // [*p. 130*]

III. Die Direktionen der Justiz und des Gesundheitswesens werden ermächtigt, einen Vertrag abzuschliessen, der die Miete des beanspruchten Klinikgebäudes regelt und die Abgeltung der übrigen, von der Klinik Rheinau für das Gefängnisprovisorium erbrachten Leistungen bestimmt.

IV. Mitteilung an die Direktionen der Justiz, der Finanzen, des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]